

211/46

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1946
über die Nichtigerklärung von Vermögensübertragungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Entgeltliche und unentgeltliche Vermögensübertragungen während der deutschen Besetzung Österreichs sind null und nichtig, wenn sie im Zuge seiner politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung durch das Deutsche Reich erfolgt sind, um natürlichen oder juristischen

Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind.

§ 2. Die Art der Geltendmachung der sich aus § 1 ergebenden Ansprüche wird durch Bundesgesetz geregelt.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Nach den Märztagen des Jahres 1938 stellte die österreichische Bevölkerung mit Entsetzen fest, daß nicht nur die politische, sondern auch die wirtschaftliche Freiheit im weitesten Sinn des Wortes verloren war. Der Ausverkauf, der durch die deutschen Truppen kurz nach der Besetzung unseres Staates begonnen hatte und durch eine nachdrängende wahllos kaufende Menge Altschweizer aus unserem Lande das Letzte hinausholte, ernüchterte alsbald breite Teile des österreichischen Volkes und ließ, wenn auch nur zunächst schüchterne, Bedenken gegen diese Art der Geschäftsbelegung laut werden.

Während sich vor aller Augen eine Entwicklung anbahnte, deren Folgen sehr bald dem einfachen Mann nicht verborgen bleiben konnten, vollzog sich parallel ein Prozeß, der, wenn auch zunächst für breite Bevölkerungskreise unsichtbar, in seinen Auswirkungen diesen Ladensturm bei weitem übertreffen sollte: Es war dies der Ausverkauf in österreichischen Unternehmungen, Industrien, landwirtschaftlichen Betrieben und Liegenschaften aller Art. Waren derartige Be-

strebungen seitens des Deutschen Reiches schon früher mehr oder weniger getarnt fühlbar gewesen, so traten sie in der Folge in einer schnell zunehmenden Offenheit, die auf die Gefühle der österreichischen Bevölkerung nicht mehr Rücksicht nahm, zutage. Ein durch die vorangegangene fünfjährige Rüstungskonjunktur bereichertes Unternehmertum riß alles an sich, zerschlug Betriebe, die aus den wirtschaftlichen Bedingungen des Donaumaumes gewachsen waren, verteilte unter sich Exportmärkte, die österreichischer Fleiß in jahrelangem Kampf erworben und behauptet hatte, und war bestrebt, alle Aktivposten der österreichischen Privatwirtschaft zur Befriedigung des infolge der Rohstoffknappheit unstillbar gewordenen Warenhungers zu verschlingen. So wurden gleicherweise der Goldschatz unserer Nationalbank ebenso wie die Bodenschätze unseres Landes, der Holzreichtum unserer Wälder und die Kunstschätze unserer Heimat aufgesogen.

Schließlich wetteiferten aber auch die deutschen öffentlichen Stellen darin, die österreichi-

schen Organisationen mit ihrem beträchtlichen Vermögen, die Staatsbetriebe und Verwaltungsapparate an sich zu bringen und „auszurichten“. Nach kurzer Zeit war auch hier der wirtschaftliche Anschluß vollzogen, und es blieb nichts mehr zu tun übrig, als in den öffentlichen Büchern den verhängnisvollen Vermerk anzubringen: EIGENTUM DES DEUTSCHEN REICHES.

Nach dieser bedrückenden Entwicklung wurde bald nach der Befreiung unseres Landes allenthalben der heiße Wunsch laut, daß alles, was die Deutschen im Zuge der wirtschaftlichen und politischen Durchdringung unseres Landes durch offenen Zwang oder zumindest durch eine infolge ihrer allgegenwärtigen militanten Anwesenheit auf österreichischer Seite bewirkte Unfreiheit in der Entschlußfassung an sich gebracht hatten, nunmehr dem österreichischen Staat und seinen Bürgern zurückgegeben werden möge.

Diesem Wunsche des gesamten österreichischen Volkes entsprechend, haben die Vorstände der führenden politischen Parteien Österreichs bereits in ihrer Proklamation vom 27. April 1945 einmütig das Unrecht angeprangert, das unserem Lande durch die wirtschaftliche und kulturelle Knechtung geschehen ist.

Gestützt auf diese Erkenntnis, die auf den unverrückbaren Grundsätzen unseres Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches fußt, demzufolge niemand zur Einhaltung eines Vertrages verpflichtet ist, dessen Abschluß durch ungerechte und gegründete Furcht veranlaßt wurde (§ 870 ABGB.), aber auch in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln des Völkerrechtes und den Grundsätzen der feierlichen Erklärung der Alliierten Mächte vom 5. Jänner 1943 (Londoner Deklaration), solche Transaktionen in besetzten Gebieten — zu denen ja auch unser Land gehört — für null und nichtig zu erklären, wurde der beiliegende Gesetzentwurf verfaßt.

Es ist übrigens zu bemerken, daß gleichgerichtete Gesetze nicht nur von den Regierungen alliierter Länder, wie zum Beispiel Belgien, Griechenland, Frankreich, Luxemburg, sondern auch von ehemals durch das Deutsche Reich besetzten

Staaten, wie Polen, Tschechoslowakei, ja sogar von neutralen Ländern, wie der Schweiz und Schweden, erlassen wurden. Österreich schließt sich daher durch gleichgerichtete Bestimmungen in formell-rechtlicher Beziehung der Front europäischer Demokratien an, die das deutsche Gewaltregime ablehnen und gewillt sind, die Folgen desselben nach Möglichkeit zu beseitigen.

In § 1 des Entwurfes wird zunächst festgestellt, daß alle Rechtsübertragungen, die während der Besetzungszeit im Zuge der politischen Durchdringung unseres Landes durch das Deutsche Reich erfolgten, null und nichtig sind. Damit ist dem Wunsche des österreichischen Volkes, die unerwünschte Überfremdung aus dem Deutschen Reich auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, entsprochen.

In § 2 wird festgestellt, daß bis zur Erlassung eines oder mehrerer Bundesgesetze, die die Art der Geltendmachung von Ansprüchen gemäß § 1 regeln, die bisher geltenden Bestimmungen in Kraft bleiben. Dies ist zweckmäßig, um einerseits eine Lücke in rechtlicher Beziehung, andererseits aber auch in praktischen Belangen zu vermeiden, die sich dadurch ergeben könnte, daß die bisherigen Eigentümer unter dem Eindruck der Nichtigkeitserklärung des § 1 sich zur Weiterverwaltung der Vermögensschaften, beziehungsweise Vermögensrechte nicht mehr verpflichtet fühlen. Die Bestimmung war aber auch deshalb zweckmäßig, weil der Kreis der in diesem Zusammenhang zu erfassenden Vermögensschaften und Vermögensrechte bedeutend, die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten umfangreich sind und durch die Vorbereitung derselben nicht länger Zeit versäumt werden soll.

Im übrigen lehnt sich die Formulierung an den Gesetzestext an, wie er in dem vorerwähnten ähnlichen tschechoslowakischen Gesetze gewählt wurde.

§ 3 schließlich beinhaltet lediglich die Vollziehungsklausel und bestimmt das neugeschaffene Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zweckmäßigerweise als Zentralstelle für die Durchführung dieser Rückgabeaktion.